

Heidewasser GmbH · Postfach 1430 · 39004 Magdeburg

Verbandsgemeinde Flechtingen  
Bauamt  
Lindenplatz 11-15  
39345 Flechtingen



Link zu heidewasser.de

Heidewasser GmbH  
An der Steinkuhle 2  
39128 Magdeburg  
Telefon 0391 28968-0  
info@heidewasser.de  
www.heidewasser.de

**Servicezeiten**  
Di + Do 7–17 Uhr  
Mo + Mi 7–16 Uhr  
Freitag 7–13 Uhr

**Servicenummer**  
0391 28968-68

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen TI-sti-EDB1949	Durchwahl 0391/28968123	Datum 14.02.2023
--------------	--------------------	---------------------------------	----------------------------	---------------------

**Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Calvörde West“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde  
Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden im Auftrag der Gemeinde Calvörde**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

zu der vorliegenden Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich eine Trinkwasserleitungen DN 225 (250x22,8 PE-HD) unseres Unternehmens. Für diese Trinkwasserleitung ist ein Leitungsrecht incl. Schutzstreifen auf folgenden Flurstücken eingetragen:

Gemarkung Calvörde Flur 8 Flurstück 24, 13, 12 und 1.

Im Bereich des Schutzstreifens der Trinkwasserleitung ist folgendes zu beachten:

- Anpflanzungen nicht durchzuführen, die die Instandhaltung der Leitung beeinträchtigen (z.B. Bäume, Hecken)
- die Flächen nur leicht zu befestigen (keine Betonierung sondern z.B. Pflaster)
- keine Bauwerke darüber zu errichten
- keine Schüttgüter oder Baustoffe zu lagern
- keine Geländeänderungen ohne Zustimmung der Heidewasser GmbH vorzunehmen

Der Schutzstreifen beträgt 4m, die Mitte des Schutzstreifens entspricht der Rohrachse.

Eine Trinkwasserversorgung für das Planungsgebiet ist nicht erforderlich.

Geschäftsführerin  
Claudia Neumann

Aufsichtsratsvorsitzender  
Jens Hünerbein

Handelsregister  
HRB 106448  
Amtsgericht Stendal

Steuernummer  
3/102/116/00018  
Finanzamt Magdeburg

Bankverbindung  
IBAN: DE44 1203 0000 0000 7052 10  
BIC: BYLADEM1001



Die Löschwasserversorgung ist Angelegenheit der Kommune, entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG).

Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar.

Für eine Beratung oder Anfrage steht Ihnen unsere Mitarbeiterin, Frau Stietzel (Tel. 0391/28968123), gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heidewasser GmbH

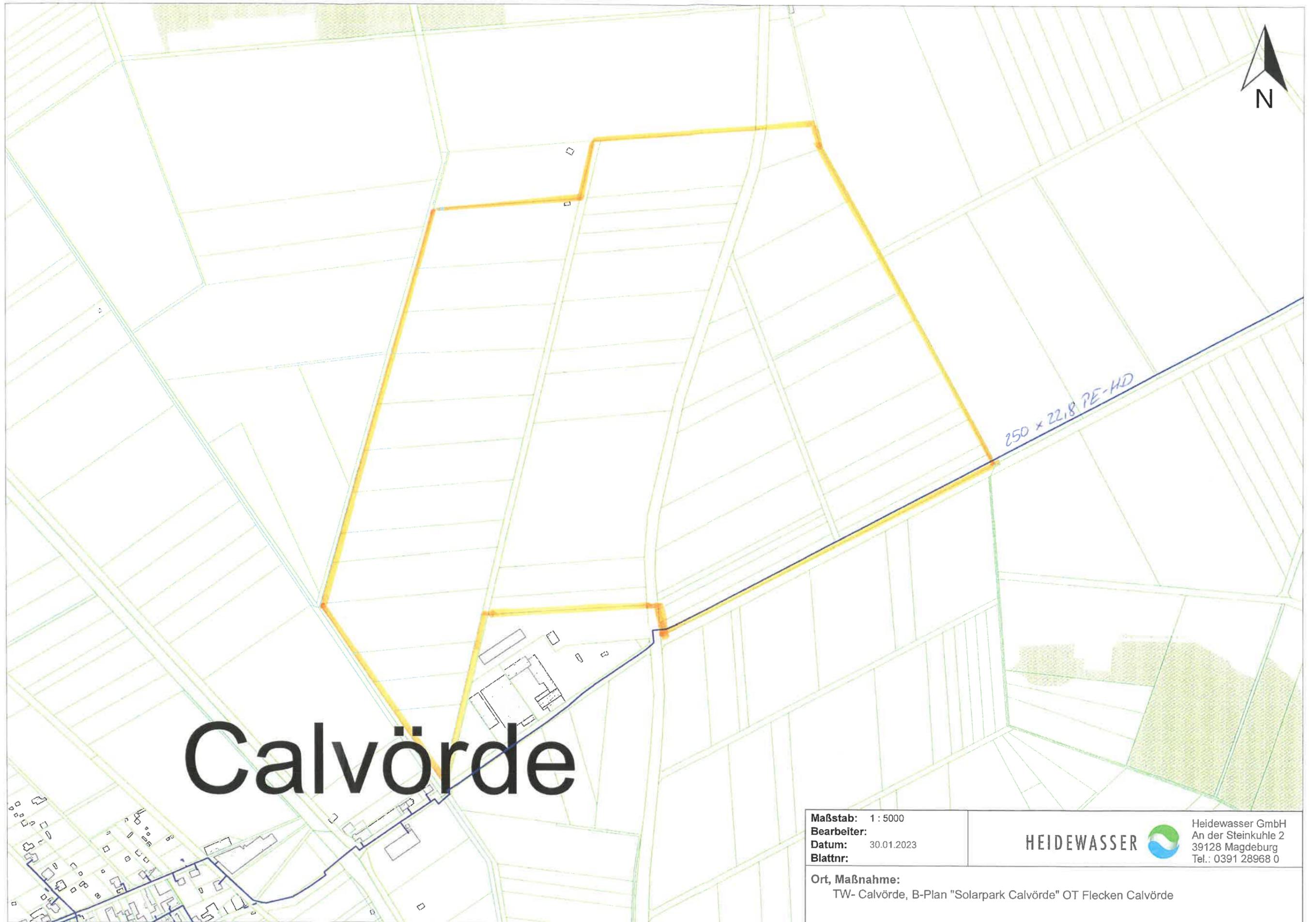


Thomas Heinemann  
Leiter Ingenieurdienste



Kerstin Stietzel  
Mitarbeiterin Ingenieurdienste

Anlage: Lageplanausschnitt



# Calvörde

**Maßstab:** 1 : 5000  
**Bearbeiter:**  
**Datum:** 30.01.2023  
**Blattnr.:**

**HEIDEWASSER**



Heidewasser GmbH  
An der Steinkuhle 2  
39128 Magdeburg  
Tel.: 0391 28968 0

**Ort, Maßnahme:**  
TW- Calvörde, B-Plan "Solarpark Calvörde" OT Flecken Calvörde

Legende Bestandsplan Trinkwassernetz

Topobase (Trinkwasser)

	<b>Grenze Betriebsstellen</b>		
	<b>Leitung</b>		
	-> lageungenau		
	-> nachtr. Aufnahme		
	-> konvent. vermessen		
	-> digital vermessen		
	-> EG nicht übernommen		
	-> TWM-Leitung		
	-> Fremdleitung		
	<b>Leitung stillgelegt</b>		
Abc	<b>Leitung HAL (Text)</b>		
Abc	<b>Leitung VL / TL (Text)</b>		
Abc	<b>Wasserzähler (Text)</b>		
	<b>Hydrant seitlich</b>		
	• Unterflurhydrant seitlich		
	• Überflurhydrant seitlich		
	• Be- und Entlüftung		
	• Unbekannt		
	<b>Hydrant</b>		
	• Unterflurhydrant		
	• Überflurhydrant		
	• Gartenhydrant		
	• Be- und Entlüftung		
	<b>Wasserzähler</b>		
	■ Wasserzähler		
	• keine Kundenzuordnung		
	• Unbekannt		
Abc	<b>Hydrant (Text)</b>		
	<b>Schieber/VAA</b>		
	HA Schieber		
	× HA VAA		
	× VL VAA		
	Schieber		
	• Unbekannt		
Abc	<b>Schieber/VAA (Text)</b>		
	<b>Rohrschaden</b>		
	<b>Rohrschaden (Text)</b>		
	<b>DEA</b>		
	▲ TWM		
	▲ HW		
	▲ Unbekannt		
	<b>Distriktzähler</b>		
	■ HW		
	■ TWM		
	• Unbekannt		
Abc	<b>Distriktzähler (Text)</b>		
	<b>Druckreduzierung</b>		
	<b>Knotenpunkte</b>		
	• Umbindung		
	• Attributswechsel		
	○ Brunnen		
	• Unbekannt		
Abc	<b>Brunnen (Text)</b>		
	<b>Hochbehälter</b>		
	<b>Wasserwerk</b>		
	■ HW		
	■ TWM		
	• Unbekannt		

Flurstücke

	<b>Fläche - Flurstück</b>
	<b>Texte - Flurstück</b>
	<b>Objekte - Flurstück (rpf)</b>
	<b>Objekte - Flurstück (0291)</b>
	<b>Grenzpunkte</b>
<b>Gebäude</b>	
	<b>Text (ALK-Hausnummer)</b>
	<b>Fläche - Gebäude</b>
	<b>MText (Straßennamen)</b>
	<b>Text (Strassennamen)</b>
<b>Straßen / Gewässer (lt. ALK)</b>	
	<b>Straßen (lt. ALK)</b>
	<b>Wald (lt. ALK)</b>
	<b>Gewässer (lt. ALK)</b>

INGEGANGEN - 9. Juni 2022

198  
INGEGANGEN

09. Juni 2022



K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz,  
Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz

SOMIKON  
Projektentwicklungsges. mbH & Co. KG  
Krummland 17  
24232 Schönkirchen

Keilwitz, Klaus  
Gebirgsmechanik

GMK - 931  
1.16\_220601\_002

+49/0-39208-4-3036

+49/0-39208-4-4064

Klaus.keilwitz@k-plus-s.com

Zielitz, 01.06.2022

## Photovoltaik-Freiflächenanlage, nordrörtl. Calvörde (Flur 8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 615/90/1009 (Zielitz III). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert.

Bisher sind im o.g. Bereich *keine* Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen.

Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5 m  $\pm$  50 % zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefelagen werden max. 2 mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1 mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20 km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung.

K+S Minerals and Agriculture GmbH  
Bertha-von-Sulthner-Straße 7  
34131 Kassel  
☎ +49 561 9501-0  
www.kpluss.com

Ein Unternehmen der K+S

Deutsche Bank AG (EUR), BIC: DEUTDEFF520  
IBAN: DE84 5207 0012 0025 1520 00  
Commerzbank AG (USD), BIC: DRESDEFF520  
IBAN: DE95 5208 0080 0350 6320 00  
USt-IdNr.: DE217311877

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Andreas Kreineyer  
Geschäftsführung: Dr. Burkhard Lohr (Vors.),  
Holger Riemensperger  
Sitz der Gesellschaft: Kassel  
Registergericht: Kassel (HRB 7452)



Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus unserer Sicht Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen.

Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben.

Mit freundlichem Glückauf

K+S Minerals and Agriculture GmbH

Werk Zielitz

  
Dr. Scheele

  
Jahnke

  
Große-Allermann



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

IIP GmbH

Am Spielplatz 1

39448 Börde-Hakel

17  
EINGEGANGEN  
23. Jan. 2023

Dr. Barbara Fritsch  
Abteilung Archäologie

Telefon: 039292 / 6998-22

Telefax: 039292 / 6998-50

bfritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

**Vorhaben:** Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde zum  
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Calvörde  
West“  
**Bauherr:** Gemeinde Calvörde  
**Bauort:** Calvörde

19.01.2023

Ihr Zeichen

IIP 11.1.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu:

Unser Zeichen

43.1

23 - 00772/ Fsch

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht **keine Einwände** (siehe auch meine Stellungnahme Az. 22-05221/Fsch vom 14.04.2022).

**Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.**

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann

Postanschrift

**Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt  
Landesmuseum für Vorgeschichte**

Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
Bundesbankfiliale Magdeburg  
VAT: DE 1937 117 14

diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

**Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen**, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes **gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.**

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dr. Barbara Fritsch

Anlage(n): -

Verteiler:

Landkreis Börde, Untere Denkmalschutzbehörde, Postfach 100153, 39331  
Haldensleben; LDA-Abt. 2 (email); Akte



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH  
Am Spielplatz 1  
39448 Börde-Hakel

**Neue  
Kontakt-  
daten!**

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

**vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Calvörde West" OT  
Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Jeewe,

mit Schreiben vom 11.01.2023 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Calvörde West" befindet sich vollständig innerhalb der nachfolgend aufgeführten Bergbauberechtigung nach den §§ 6 ff Bundesberggesetz:

10.02.2023  
32-34290--2704/2023

Tim Kirchhoff  
Durchwahl +49 0345 13197-438  
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Zielitz III
Nr. der Berechtigung	III-A-d/h-615/90/1009
Bodenschatz	Kalisalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel

Die in o.a. Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt den Rechtsinhabern bzw. den Eigentümern die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellen eine durch Artikel 14 GG geschützte Rechtsposition dar. Da die Rechte der Inhaber/ Eigentümer der Bergbauberechtigungen zu berücksichtigen sind, wird empfohlen von diesen eine entsprechende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben einzuholen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für das angefragte Gebiet nicht vor.

### Geologie

#### *Ingenieur- und Hydrogeologie*

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte und naheliegenden Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter der Geländeoberkante Sande vor. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine besonderen Hinweise oder Bedenken.

Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Die hier üblicherweise mitgeteilten Sachverhalte sind bekannt. Außerhalb des Gewässers ist Grundwasser erst in Tiefen grösser als 5 m unter Flur zu erwarten. Für die alte Sandgrube im Osten/ am östlichen Rand des Plangebietes existieren Bohrungen, die eine Nutzung als Deponie nahelegen.

Seite 3/3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff



# Landkreis Börde

## Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Dezernat 3  
Amt für Planung und Umwelt

Verbandsgemeinde Flechtingen  
Bauamt  
Lindenplatz 11 - 15  
39345 Flechtingen

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
2023-00173-hn

Datum:  
07.02.2023

Sachbearbeiter/in:  
Frau Hein

Haus / Raum:  
3 / 315

Telefon / Telefax:  
03904/72406242  
03904/724056100

E-Mail:  
astrid.hein@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:  
Triftstraße 9-10  
39387 Oschersleben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Calvörde West" OT  
Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde  
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Landkreis Börde wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Calvörde West" OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde (B-Plan) gebeten.

Zur Beurteilung lagen vor:

- Entwurf der Begründung, Stand November 2022
- Entwurf der Planzeichnung des B-Plans, Stand 13.12.2022, Maßstab 1:2000
- Umweltbericht, Stand November 2022
- Bericht zur Kartierung Fauna und Flora, Stand September 2022
- Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Stand November 2022

Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.

Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde wird betont, dass die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt sind.

Der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD) befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische Signatur**

Sprechzeiten:  
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Zertifikat seit 2018  
audit. berufundfamilie

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

### Begründung

Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.

Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Calvörde West" der Gemeinde Calvörde für den OT Flecken Calvörde. Das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplanes befindet sich in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Hierbei sollen landwirtschaftlich genutzte und teilweise bewaldete Flächen überplant werden. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 112 Hektar. Es ist beabsichtigt die Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ festzusetzen. Der vorliegende Bebauungsplan soll hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Das Gebiet ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft sowie teilweise als Waldfläche ausgewiesen. Die Darstellungen werden im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plans angepasst.

Die Tatbestände nach Pkt. 3.3 Buchstabe p) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt.

Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des Bauordnungsamtes/ vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes in Zuständigkeit der Bauordnungsbehörde wurden nicht geprüft.

Das Straßenverkehrsamt erteilt die verkehrsbehördliche Zustimmung.

Belange des Amtes für Straßenbau und -unterhaltung des Landkreises Börde als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Der Landkreis Börde als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen ist nur für bauliche Anlagen an Kreisstraßen nach § 24 StrG LSA zustimmungspflichtig.

Die Erschließung des Plangebietes soll über eine Anbindung an die L 24 erfolgen, entsprechend dem Punkt 6.1 Verkehrsflächen.

Der zuständige Baulastträger, die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte Magdeburg ist somit in die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Bau GB einzubeziehen.  
Eine weitere Einbeziehung des Amtes in das Verfahren ist nicht notwendig.

Das Rechtsamt, Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, hat für die angegebenen Flächen keinen Verdacht auf Kampfmittelbelastung festgestellt.

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Calvörde	10	44
	11	7, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 27, 28, 30, 31, 32, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 86, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 126/1, 126/2, 127, 130/42

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Das Amt für Planung und Umwelt nimmt wie folgt Stellung:

#### Sachgebiet Kreisplanung

Für die Verbandsgemeinde Flechtingen liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Darin ist das Plangebiet, wie auch in der Begründung Punkt 4 Abschnitt Vorbereitende Bauleitplanung ausgeführt, hauptsächlich dargestellt als Fläche für die Landwirtschaft. Des Weiteren sind geringe Bereiche als Fläche für Wald dargestellt.

Derzeit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB mit dem vorliegenden B-Plan, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, noch nicht entsprochen.

Wie in der Begründung Seite 23 formuliert, soll die geplante Ausweisung der Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Calvörde West“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde als „Sondergebiet Photovoltaik“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Derzeit wurde nur das frühzeitige Beteiligungsverfahren im Rahmen der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans (im Parallelverfahren mit der Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Calvörde West") der Verbandsgemeinde Flechtingen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren ist Voraussetzung dafür, dass der B-Plan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung trägt.

Auf der Planzeichnung ist die maximale Höhe der baulichen Anlagen als oberer Bezugspunkt in der textlichen Festsetzung Nr. 2 festgesetzt. Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Hierzu zählen der obere und der untere Bezugspunkt. Der untere Bezugspunkt der Höhe der baulichen Anlagen ist in der Planzeichnung eindeutig zu bestimmen.

Laut Begründung Punkt 5.2 soll das Geländenniveau als unterer Bezugspunkt dienen.

Die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 2 ist auf der Planzeichnung bezüglich des unteren Bezugspunktes nachvollziehbar und eindeutig zu ergänzen.

Die Baugrenze stimmt laut Planzeichnung mit der Begrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft überein.

Entlang der Plangebietsgrenze werden mit den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Flächen vorgehalten, die in die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung einbezogen werden und damit zu den Grundzügen der Planung gehören.

Der Abstand von der Baugrenze zur Geltungsbereichsgrenze beträgt laut Planzeichnung 5 m bis auf zwei Abschnitte im östlichen Geltungsbereich, wo er für die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern noch breiter ist.

In die textliche Festsetzung Nr. 3 ist der Abstand der festgesetzten Baugrenze von 5 m für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus der Planzeichnung zu übernehmen.

Des Weiteren ist die entsprechende Kompensationsmaßnahme (A1 – A6) für die Fläche zwischen Baugrenze und Geltungsbereichsgrenze in der Planzeichnung festzusetzen.

Weder in den textlichen Festsetzungen noch in der Zeichenerklärung findet sich die auf der Planzeichnung angebrachte Markierung „M2“ wieder. Die Zeichenerklärung und die textlichen Festsetzungen sind dahingehend zu ergänzen.

Auf der Abbildung Seite 12 des Umweltberichts ist diese Fläche für die Kompensationsmaßnahme A2 vorgesehen.

Da die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht vollständig mit Flurstücksgrenzen übereinstimmen, ist die Ausdehnung der Flächen auf der Planzeichnung zu bemaßen, um die Flächeninanspruchnahme eindeutig abzugrenzen.

Auch der Geltungsbereich ist dort eindeutig zu bemaßen, wo die Geltungsbereichsgrenze von Flurstücksgrenzen abweicht.

### Sachgebiet Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Calvörde West" nichts entgegen.

Die Vorhabenfläche grenzt östlich an die Altablagerung 43108 „Mülldeponie“. Die Flurstücke 41, 43, 44 und 130/42 der Flur 11, Gemarkung Calvörde, welche nur in Teilen zur Vorhabenfläche gehören, sind im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit dieser Altablagerung registriert. Auch wenn nur die nicht betroffenen Teile dieser Flurstücke zum Vorhabengebiet gehören sollen, ist es in den Grenzbereichen nicht auszuschließen, dass bei anstehenden Tiefbaumaßnahmen mit dem Antreffen schädlicher Bodenveränderungen zu rechnen ist.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Maßgaben einzuhalten:

Anfallender unbelasteter Mutterboden (Oberboden) ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, sodass seine Bodenfunktionen gesichert oder wiederhergestellt werden. Anfallender Bodenaushub, welcher nicht für die Dauer der Baumaßnahme unmittelbar am Standort verwendet wird, ist in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der geltenden Fassung, getrennt zu halten und gemäß § 8 Abs.1 KrWG einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Anfallender unbelasteter Bauschutt ist in einer dafür zugelassenen Anlage (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen.

Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig.

Nichtverwertbare Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind entsprechend der Abfallentsorgungssatzung - AES des Landkreises Börde in der geltenden Fassung zu entsorgen.

Grünabfälle sind in einer dafür zugelassenen Kompostierungsanlage zu entsorgen.

Soll im Rahmen der Baumaßnahme Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff verwendet werden, sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVminA) sowie die Merkblätter 19 und 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit den jeweiligen Einbaubeschränkungen bzw. Einbauverboten u. a. in festgelegten Schutzgebieten sowie den Dokumentationspflichten bei der Verwertung von mineralischen Abfällen der Einbauklasse 2. Der geplante Einbau von Recyclingmaterial der Einbauklassen 1.2 und 2 (Z 1.2 und Z 2 - Material) ist im Vorfeld mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen.

### SG Naturschutz und Forsten

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans für die Nutzung von Solarenergie in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Ermittlung der Arten und Biotope im Plangebiet sowie deren naturschutzfachliche Bewertung erfolgte ordnungsgemäß. Die darauf aufbauende Ableitung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist nachvollziehbar und schlüssig. Die Bilanzierung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht zu beanstanden. Die Realisierbarkeit der Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A6 und deren dauerhafte Funktionalität sind zu gewährleisten.

### SG Immissionsschutz

Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

## SG Wasserwirtschaft

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Calvörde West" der Gemeinde Calvörde, OT Flecken Calvörde, grundsätzlich keine Bedenken. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz, WHG) und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen.

### Hinweise - Gewässer zweiter Ordnung

Zu beachten ist, dass der "Neuteichzechegraben" und der Graben "Flechtinger Str." als Gewässer II. Ordnung in unmittelbarer Nähe des Plangebietes verlaufen.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich 5 Meter ab Böschungsoberkante (§ 50 (1) WG LSA). Innerhalb bebauter Ortsteile ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten.

### Zum weiteren Verfahrensverlauf

Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten.

Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie sowie ein Nachweis des Durchführungsvertrages zur Verfügung zu stellen.

Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren.

**Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.**

Im Auftrag

S. Pscheida  
Sachgebietsleiterin

**Von:** UHV.Obere Ohre <uhv.obereohre@online.de>  
**Gesendet:** Montag, 21. März 2022 13:15  
**An:** sjeewe@iipgmbh.de  
**Cc:** Hagen Müller  
**Betreff:** Solarpark Calvörde West

**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Calvörde West“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde**

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Aufforderung zur Äußerung bezüglich der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im Auftrag der Gemeinde Calvörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o.g. Maßnahmen werden keine Gewässer und Anlagen unseres Verbandes berührt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Birgit Wenzel

---

Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes "Obere Ohre"  
Gewerbegebiet West 2  
39646 Oebisfelde-Weferlingen

Tel: 039002/804010  
Fax: 039002/804018  
Mail: [uhv.obereohre@online.de](mailto:uhv.obereohre@online.de)

131  
EINGEGANGEN  
14. April 2022

**AllerOhre-**  
ABWASSER-  
ZWECKVERBAND

Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“, Behnsdorf, Weferlinger Straße 17, 39356 Flechtingen

IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH  
Am Spielplatz 1  
39448 Westeregeln

Bearbeiter/in: **Frau Salomon**  
Telefon: **03 90 55 / 92 79-118**

**Geschäftszeiten**

Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und  
13.00–17.00 Uhr

Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und  
13.00–16.00 Uhr

Freitag: 09.00–11.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
14.03.2022, S. Jeewe

Mein Zeichen: T1

Datum: 12.04.2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde  
vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Calvörde West“ OT Flecken Calvörde der Ge-  
meinde Calvörde**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Auf-  
forderung zur Äußerung bezüglich der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung  
mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im Auftrag der Gemeinde Calvörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Anschreiben vom 14.03.2022, eingegangen beim Verband am 15.03.2022, haben Sie uns zur Stellungnahme zum genannten Vorgang aufgefordert. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass der Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ (AZV) im OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde für die Schmutzwasserentsorgung zuständig ist und für die Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind.

Das angezeigte Gebiet befindet sich westlich der Ortslage Calvörde. Es handelt sich um eine Außenbereichsfläche, die sich westlich des Mittellandkanals und zwischen der L25 (südlich) und L24 (nördlich) ausdehnt. In diesem Bereich befinden sich keine Anlagen des AZV. In der Begründung des Vorentwurfes, dem Punkt 6. *Geplante bauliche Nutzung* wird angezeigt, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne Personal betrieben werden und keine sanitären Anlagen erforderlich sind. Im Punkt 7.2 *Trink- und Abwasser / Niederschlagswasser* ist vermerkt, dass keinerlei Bedarf für eine Erschließung vorliegt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die geplante Maßnahme die Belange des Verbandes nicht betroffen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Salomon  
Sachbearbeiterin

**Sitz des Verbandes:**  
AZV „Aller-Ohre“  
Weferlinger Straße 17  
Behnsdorf

**Telefon:** 03 90 55 / 92 79-0  
**Telefax:** 03 90 55 / 92 79-117  
**Homepage:** [www.abwasser-flechtingen.de](http://www.abwasser-flechtingen.de)  
**E-Mail:** [zentrale@abwasser-flechtingen.de](mailto:zentrale@abwasser-flechtingen.de)

Volksbank eG  
**BLZ:** 270 925 55

**IBAN:** DE56270925553081921000  
**BIC:** GENODEF1WFFV

(Anhänge nur PDF-Format)

**Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter: [www.abwasser-flechtingen.de](http://www.abwasser-flechtingen.de)**

IIP GmbH  
Am Spielplatz 1  
39448 Börde-Hakel

**Thomas Schmidt-Brücken**  
*Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege*  
*Gebietsreferent*

Telefon 0345 2 93 97 29  
Telefax 0345 2 93 97 15

[www.lda-lsa.de](http://www.lda-lsa.de)

**Calvörde OT Calvörde, Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde zum  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Calvörde West" OT  
Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde**

13.02.2023

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für  
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu  
den Belangen der **Bau- und Kunstdenkmalpflege**:

Unser Zeichen

Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach  
derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

23-00772

Denkmal-Erfassungsnummer BKD:

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der  
archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Schmidt-Brücken

Postanschrift  
**Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte**  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Anlage: -  
Verteiler: IIP GmbH – vorab per E-Mail  
LDA Abt. 4 – per E-Mail

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
Bundesbankfiliale Magdeburg  
VAT: DE 1937 117 14